



Merkblatt für die Erstellung von Dienstbarkeitsplänen für das Grundbuch

Dienstbarkeitspläne nach Art. 732 Abs. 2 ZGB [SR 210] sind auf einem Auszug des Planes für das Grundbuch (nachfolgend Katasterplan genannt) zu erstellen und haben folgende Minimalanforderungen zu erfüllen:

Grundsätzliches	Die Darstellung des Katasterplanes hat sich im Wesentlichen nach dem Plan für das Grundbuch zu richten. Hinweis unter: www.cadastr.ch/legende Die Objekte der amtlichen Vermessung (AV) dürfen weder in der Lage verändert noch ausgeblendet werden.
Titel	Im Minimum Bezeichnung der Gemeinde und/oder des Grundbuchs, Planmassstab und Nordpfeil
Massstab	In der Regel 1:500
Darstellung	Die Grundstücksgrenzen sind dicker (Strichbreite) als die übrigen Linien des Planes darzustellen. Unterschiedliche Linienarten der AV sind wenn möglich in ähnlicher Art zu unterscheiden (ausgezogen, gestrichelt, punktiert). Die Grenzzeichen (Grenzpunkte) sind darzustellen, wenn möglich freigestellt. Die Grundstücksnummern und die Nummern der Nachbargrundstücke der betroffenen Grundstücke sind mit grösserer Schrift darzustellen. Die Nummern der projektierten Grundstücke sind zu unterstreichen. Für die Darstellung der Dienstbarkeiten sind allfällige kantonale Vorschriften des Grundbuches zu beachten.
Beglaubigung	Für Dienstbarkeitspläne ist in der Regel eine kantonal abhängige Beglaubigung resp. Richtigkeitsbescheinigung notwendig.
Rückweisung	Erfüllt der Dienstbarkeitsplan die oben erwähnten Anforderungen nicht, so kann er von der zuständigen Stelle (Grundbuchamt/Geometer) zurückgewiesen werden.

Beispiel (mit Dienstbarkeit Wegrecht):

Gemeinde Musterdorf, 1:500

